

Zum Amtsauftrag des Musikschullehrers

Autor(en): **Regner, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Animato**

Band (Jahr): **18 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-959109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Amtsauftrag des Musikschullehrers

Wie ist der Amtsauftrag für Musikschullehrer zu verstehen, was sind die Pflichten und Rechte, welche mit der Lehrtätigkeit an einer Schule verbunden sind? - Die kantonalen Schulgesetze, Verordnungen und Reglemente unterscheiden in der Regel zwischen der eigentlichen «Unterrichtszeit», welche die Anzahl Lektionen in Stunden definiert, und der «unterrichtsfreien Arbeitszeit». Diese wiederum setzt sich aus einer für die Schule «verfügbaren unterrichtsfreien Arbeitszeit» und einer «frei gestaltbaren unterrichtsfreien Arbeitszeit» zusammen. Georges Regner, Leiter der Musikschule Sursee LU, erläutert den Amtsauftrag von Musikschullehrern in bezug auf den Lehrauftrag der Volksschullehrer. Seine Ausführungen, ausgehend von der aktuellen Diskussion im Kanton Luzern, sind von allgemeinem Interesse.

Die Presse berichtet regelmässig und breit über die Finanzknappheit beim Bund, bei den Kantonen und den Gemeinden. Dass dabei auch Musikschulen in verschiedenen Fällen den Sparübungen zum Opfer fallen, ist bekannt. Unter anderem haben auch schon einzelne Gemeinden beschlossen, auf die Leitung der Musikschule Druck auszuüben, damit nur noch Laien als Lehrkräfte angestellt werden. Die vorgebrachten Gründe sind folgende:

Diplomierte Lehrkräfte müssen in Städten gesucht werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer kommen gerade vor dem Unterricht an und gehen knapp nach der letzten Stunde fort. Für Gespräche haben sie keine Zeit, engagieren sich nicht für Schülerkonzerte oder weitere kulturelle Aktivitäten der Gemeinde oder der Schule. Die lokalen Laien-Lehrkräfte sind besser integriert im Gemeindegeschehen.

Mit diesem Vorgehen spart man Lohnkosten und Fahrtspesen.

Der pädagogische Aspekt und die Liebe zu den Schülern ist besser bei Laien. Die «Profis» sind zu oft «verhinderte Künstler», die zu hohe Ansprüche an ihre Schüler stellen.

Wir Musiklehrerinnen und -lehrer könnten als erste die Leidtragenden sein und müssen darauf reagieren. Unser Bild bei Behörden und in der Bevölkerung ist massgebend für das Verhalten der

Gemeindevertreter uns gegenüber. Franz Bürgisser, Vorsteher der Verwaltungsabteilung des Erziehungsdepartementes Luzern, hat u.a. an der VMS-Tagung vom 27. März 1993 (siehe dazu «Animato» von April 1993, S. 7) einen Weg aufgezeichnet: Seine Devise heisst «Professionalität». Diese Forderung geht sowohl an die Adresse der Lehrerschaft, der Musikschulleitung wie auch der Kommissionen.

Professionalität in allen Bereichen

Was können eine Musikschule, die Behörden und die Öffentlichkeit von einem Musiklehrer in bezug auf seine «Professionalität» erwarten? - Zur Zeit wird im Kanton Luzern viel über den «Amtsauftrag» der Lehrpersonen geredet. Die Diskussion wird vor allem durch folgende Frage ausgelöst:

Ist es richtig, für eine Lehrkraft, die 29 Lektionen à 50 Minuten (betr. Volksschullehrer!) pro Woche während 38 Wochen im Jahr unterrichtet, einen vergleichbaren Lohn auszurichten wie für einen Beamten mit 42 Stunden pro Woche während 48 Wochen pro Jahr?

Zuerst ist zu bemerken, dass jeder Beamte das Recht auf eine Kaffeepause pro Halbtag hat. Dies erklärt auch die Tatsache, dass die Lektionen nur 45 oder 50 Minuten dauern.

Im weiteren wird von den Berufsverbänden auf die **zusätzlichen Pflichten eines Volksschullehrers** hingewiesen. Diese Pflichten sehen gemäss Erziehungsdepartement des Kantons Luzern folgendermassen aus (Entwurf März 1993):

Was wird nun konkret vom Lehrkörper einer Musikschule erwartet?

Professionalität bezüglich Administration

Pünktlichkeit: Ob Sie mit dem Sensibilisieren und Musikalisieren der Schüler sehr viel Erfolg haben, wird einzig und allein bei Vortragsübungen und meist nur von Kollegen (eventuell auch vom Leiter) bemerkt. Was die Eltern und die Behörden zuerst merken, ist, ob Sie pünktlich beginnen und die Unterrichtsdauer einhalten. Ihre Zuverlässigkeit und die Effizienz der Musikschule werden zuallererst daran gemessen.

Formulare, Listen usw.: Das Sekretariat einer Musikschule muss rechtzeitig Rechnungen stellen, Lohnmeldungen weiterleiten u.v.a.m. Dies kann nur gelingen, wenn die verlangten Listen und Formulare korrekt ausgefüllt und prompt zurückgeschickt werden. Ein Musikschulleiter kann es sich heute nicht mehr leisten, diesbezüglich tolerant zu bleiben, und er wird mit der Zeit jeder Lehrkraft gegenüber streng sein müssen, die den administrativen Ablauf der Musikschule verzögert (wenn auch nur aus Nachlässigkeit!).

Professionalität in den Bereichen Kontakte und Pädagogik

Mit Eltern: Wie die Volksschullehrer (siehe Amtsauftrag), so müssen auch die Lehrkräfte an den Musikschulen sich Zeit nehmen, mit den Eltern ihrer Zöglinge zu reden. Und dies nicht nur per Telefon! Die Lehrkraft, die knapp vor dem Unterricht von weit her kommt und knapp nach der letzten Stunde wegfährt, muss mindestens einmal im Semester einen Nachmittag freihalten, um sich mit den Eltern am Unterrichtsort unterhalten zu können. Dieser Termin ist frühzeitig bekanntzugeben, damit die Eltern auch die Möglichkeit haben, sich darauf einzurichten. Zwischendurch muss es in Notfällen auch immer möglich sein, Termine auszumachen.

Mit Kollegen und Vorgesetzten: Im Volksschulbereich gibt es regelmässig Schulhaus-, Fachschafts-, Gesamt- sowie projektorientierte Sitzungen. Je nach Grösse der Musikschule drängen sich auch Sitzungen auf, die leider nicht immer zu idealen Zeiten angesetzt werden. Es wird sich wahrscheinlich einbürgern, dass Arbeitssitzungen der Musikschule an Unterrichtstagen und eventuell auch zu Unterrichtszeiten angesetzt werden, mit der entsprechenden Verpflichtung der Lehrkraft, die ausgefallenen Stunden nachzuholen (resp. Unterrichtslektionen zu verschieben). Die Volksschullehrkräfte setzen ihre Sitzungen jeweils nach der letzten Klassenstunde an. Verglichen mit ihrem Amtsauftrag kommen auch die Musikschullehrer nicht um ihre entsprechende Verpflichtung zur Mitwirkung an ähnlichen Zusammenkünften herum!

Diese Sitzungen sind um so wichtiger, je mehr man das Bild der Musikschule in der Bevölkerung verbessern will: es müssen kleine Kammermusik-Ensembles gebildet werden, und dafür ist eine Absprache unter der Lehrerschaft notwendig. Es wird auch wichtig sein, Gesamtprojekte zu realisieren.

Mit der Volksschule: Es ist eine alte Forderung des Verbandes Musikschulen Schweiz VMS, der Luzerner Kommission Musikerziehung und der meisten Verantwortlichen der Musikerziehung in Gemeinden, Kantonen und Bund, dass die Musikerziehung zwischen Musikschule und Schulmusik

koordiniert werden soll. Das gegenseitige Verständnis ist notwendig und die Zusammenarbeit ist dringender erwünscht. Als Beispiel einer sinnvollen Koordination sehen die obengenannten Verantwortlichen gemeinsame Projekte, welche eine längerdauernde gemeinsame Planung erfordern.

Pädagogik: Obwohl es für jeden Berufsmusiker reizvoll ist, selber zu musizieren oder aber Schüler so weit zu bringen, dass sie professionell auftreten können, ist die primäre Aufgabe der Musikschule, die Schüler zur Musik zu führen. Dies scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein, ist es aber in Wirklichkeit nicht! Wir erwarten zu oft, dass der Schüler motiviert in die Stunde kommt und von selbst zu Hause übt. Und dies, obwohl wir an unserer eigenen musikalischen Entwicklung erfahren haben, dass es Motivationskrisen gibt. Wir fragen uns nicht oft genug, warum das Kind nicht übt und versuchen, die Situation mit dem Appell ans Pflichtbewusstsein des Schülers zu lösen. Dies ist eine zu billige Lösung!

In Anbetracht der knappen öffentlichen Finanzen muss man sich auch vermehrt überlegen, ob es richtig ist, wenn Musiklehrer nur wegen des Lohnanspruches einen Schüler behalten wollen, der kein Interesse am Musizieren zeigt. Hier sollten Musikschulleiter und Musiklehrkräfte «professioneller» reagieren, indem sie den Eltern eine gut fundierte Beratung anbieten.

Fazit

Damit die Musiklehrerinnen und -lehrer zu einer gerechten Entlohnung gelangen, ist es notwendig, dass sie sich auch bereit erklären, ähnliche Leistungen wie die Lehrerschaft der Volksschule zu erbringen. Die Arbeitszeit darf von niemandem lediglich mit der Unterrichtszeit gleichgesetzt werden. Die Leiterinnen und Leiter von Musikschulen müssen, um den Sparübungen wirksame Argumente entgegenbringen zu können, alle Lehrkräfte dazu anhalten, die mit jeder öffentlichen Lehrtätigkeit unabhingbaren zusätzlichen Leistung zu erbringen.

Georges Regner,

Leiter der Musikschule Sursee

Reine Unterrichtszeit: 29 Lekt. à 45 Min. x 38 Schulwochen	826.50 Std.
Vorbereitung + Nachbereitung (75 % von 826.5 Std.)	623.50 Std.
Gestalten der eigenen Schule (7,5 % der gesamten Arbeitszeit)	145.00 Std.
Zusammenarbeit (5 % der gesamten Arbeitszeit)	96.75 Std.
Mitwirken an der Entwicklung der Schule (5 % der ges. Arbeitszeit)	96.75 Std.
Sich in allen Tätigkeitsbereichen fortbilden (7,5 % der ges. Arbeitszeit)	145.00 Std.
Total	1933.50 Std.
(Beamten-Arbeitszeit)	(1934.00 Std.)

Was bedeutet diese Aufstellung für die Musiklehrerschaft? - Wenn wir unseren Anspruch auf gleiche Entlohnung wie die der Volksschullehrkräfte aufrechterhalten wollen, müssen wir bereit sein, genau die gleiche Leistung zu erfüllen, d.h.:

Lehrverpflichtung (Musikschulen)	% des Unterrichtsensums	Anzahl-Stunden pro Jahr
Unterrichten (29 Lekt. à 60 Min. x 37 Wochen/Jahr)		1073,0
Vorbereitung, Nachbereitung, eigenes Üben, Gestalten der eigenen Schule, Zusammenarbeit, Mitwirken an der Entwicklung der Schule	66,7	715,5
Sich in allen Tätigkeitsbereichen fortbilden	13,5	145,0
Total		1933,5



Sounds like business
Frankfurt am Main, 16. - 20. 3. 1994

Live on stage: The sound of business.

Business nach Noten ist angesagt, wenn in Frankfurt wieder die grösste Musikmesse der Welt stattfindet. Wieder weit mehr als 1.000 Aussteller aus 40 Ländern präsentieren hier das wohl umfangreichste Angebot an Musikinstrumenten, professioneller Licht- und Tontechnik, Musikzubehör, Büchern und Noten, Computerhard- und -software. Darüber hinaus informiert eine grosse Sonderschau zum Thema „Digital Audio“ über Möglichkeiten und Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien. Weitere Informationen gibt es mit dem Coupon bei der Messe Frankfurt, Vertretung Schweiz/Liechtenstein, St.-Jakobs-Strasse 220, Postfach, CH-4002 Basel, Tel.: (0 61) 316 54 35, Fax: 313 55 56.

Fachhandelstage: 16. - 18. März 1994
Publikumstage: 19. und 20. März 1994

Name _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____





Das Fachgeschäft mit dem gepflegten Service, der guten Beratung und der höchsten Auswahl.

4051 Basel
Spalenvorstadt 27, Telefon 061/261 82 03

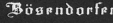

Ob Holz- oder Blech- wenn Blas-Instrument - dann Musik Oesch!

Fagottist verkauft

Rohre für Fagott

Anfragen an
Telefon 056/26 08 51

Das Symbol
Wiener Musikkultur

PIANOHAUS SOLLER, 6010 KRIENS
Gfellerweg 10, Telefon 041 - 42 11 44